SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 194/84 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Artikel 52 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Griechischen Republik und die Anpassungen der Verträge hat folgenden Wortlaut:

„Sperrguthaben in Griechenland, die Deviseninländern der derzeitigen Mitgliedstaaten gehören, werden vom Beitritt an bis zum 31. Dezember 1985 zu gleichen Jahresraten in sechs Abschnitten, deren erster am 1. Januar 1981 beginnt, freigegeben.

Die am 1. Januar 1981 bestehenden Sperrguthaben sowie die zwischen diesem Zeitpunkt und dem 31. Dezember 1985 auf Sperrkonten eingezahlten Beträge werden zu Beginn der einzelnen Abschnitte nacheinander zu einem Sechstel, einem Fünftel, einem Viertel, einem Drittel und der Hälfte des zu Beginn der einzelnen Abschnitte auf einem Sperrkonto befindlichen Guthabens freigegeben.

Am 1. Januar 1986 werden die Sperrkonten von Deviseninländern der derzeitigen Mitgliedstaaten aufgehoben."

Artikel 49 Absatz 1 der Beitrittsakte sieht vor:

„Die Republik Griechenland kann die in der ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag und in der zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 50 bis 53 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben."

2. Das griechische Recht bestimmt in Artikel 13 des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704 vom 4./14. April 1939 zur Änderung und Ergänzung des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 33 von 1936 und der übrigen Gesetze betreffend den Schutz der Landeswährung (Griechisches Amtsblatt, Heft I, S. 149) folgendes:

„1) Generell alle Forderungen von Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Ausland, die in Griechenland zu erfüllen sind und nicht auf Überweisungen an Gesellschaften, Banken, natürliche oder juristische Personen im freien Umtausch zurückgehen, die nach dem 26. April 1932 ausgeführt wurden, sind als gesperrt anzusehen.

...

Als gesperrt anzusehen sind ferner die griechischen Schuldverschreibungen und Aktien, die sich in Griechenland befinden und Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Ausland gehören.

...

3) Zur Freigabe und Verwendung der obengenannten gesperrten Forderungen und Wertpapiere ist eine Genehmigung der Bank von Griechenland erforderlich; diese haftet in keiner Weise für die Nichterteilung einer solchen Genehmigung.

..."

3. Da die Kommission der Auffassung war, daß diese griechischen Rechtsvorschriften Artikel 52 der Beitrittsakte nicht entsprächen, forderte sie die griechische Regierung

* Verfahrenssprache: Griechisch.

mit Schreiben vom 15. März 1983 auf, sich ihr gegenüber innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu dem ihr vorgeworfenen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zu äußern.

Da dieses Schreiben ohne Antwort blieb, gab die Kommission am 31. Januar 1984 eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne von Artikel 169 des Vertrages ab, mit der sie die Griechische Republik aufforderte, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Zustellung nachzukommen.

Da diese Frist ablief, ohne daß Maßnahmen getroffen wurden, hat die Kommission mit Klageschrift vom 10. Juli 1984 die vorliegende Klage erhoben.

4. Die Klage ist am 24. Juli 1984 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 52 der Akte über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften verstoßen hat, indem sie die Sperrkonten in Griechenland, die Deviseninländern der Mitgliedstaaten gehören, nicht gemäß dem in diesem Artikel vorgesehenen Zeitplan schrittweise freigegeben hat;

— der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Griechische Republik* beantragt,

— festzustellen, daß die Griechische Republik nicht gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 52 der Akte über den Beitritt der Griechischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften verstoßen hat, indem sie für die Sperrkonten in Griechenland, die Deviseninländern der Mitgliedstaaten gehören, gemäß dem in diesem Artikel vorgesehenen Zeitplan die Sperrung schrittweise in der Weise aufgehoben hat, daß die Inhaber dieser Konten das in Drachmen ausgedrückte Guthaben der so von der Sperrung befreiten Konten frei in Griechenland verwenden können;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Nach Auffassung der *Kommission* ergibt sich aus Artikel 13 des in der Griechischen Republik noch immer gültigen Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704/1939, daß Griechenland die schrittweise Freigabe der Sperrguthaben in seinem Land, die den Deviseninländern der derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, entgegen den Verpflichtungen, die sich aus Artikel 52 der Beitrittsakte ergeben, nicht verwirklicht hat.

Zur Auslegung des vorgenannten Artikels 52 erläutert die Kommission zunächst den Begriff der „Sperrguthaben". Da dieser Ausdruck in keiner gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift definiert sei, müsse auf die üblichen Merkmale derartiger Guthaben im Bereich des Geldwesens und der Devisenkontrolle abgestellt werden. Nach der allgemein anerkannten Definition handele es sich bei Sperrguthaben um Devisenausländern gehörende Bareinlagen,

— die nicht frei außerhalb des Landes transferiert

— und — abgesehen von bestimmten beschränkten Verwendungen, die der vorherigen Zustimmung durch die zentralen Bankbehörden unterlägen — in dem Land nicht verwendet werden dürften.

Von diesen beiden Beschränkungen sei die Nichttransferierbarkeit der Guthaben ins Ausland die bedeutendere; denn wenn die Mittel frei transferiert werden könnten, träten echte Probleme in der Praxis im allgemeinen nicht auf.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß Artikel 52 der Beitrittsakte dahin auszulegen sei, daß er der Griechischen Republik nicht nur die Verpflichtung auferlege, die fraglichen Guthaben zum Zwecke ihrer Verwendung in Griechenland freizugeben, sondern auch, sie im Hinblick auf eine freie Repatrierung nach dem festgelegten Zeitplan, jedenfalls aber vor dem 1. Januar 1986, voll konvertibel zu machen.

Diese Auffassung werde durch Artikel 49 der Beitrittsakte gestützt, wonach die Griechische Republik die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die in den Richtlinien vom 11. Mai 1960 und 18. Dezember 1962 vorgesehen sei, die zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag erlassen worden seien, unter bestimmten Bedingungen aufschieben könne.

Beide Vorschriften, Artikel 49 wie Artikel 52, stünden im *Titel* „Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr" und im Kapitel „Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen" der Beitrittsakte. Würde Artikel 52 lediglich die Pflicht begründen, die freie Verwendung der Sperrguthaben in Griechenland zuzulassen, so wäre die Bestimmung in diesem *Titel* fehl am Platz; denn die Möglichkeit, über sein Geld in dem Land frei zu verfügen, in dem die Guthaben bestünden, impliziere keinen Kapitalverkehr.

Zudem ergebe sich aus den Richtlinien zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag, auf die Artikel 49 der Beitrittsakte verweise, daß sie die Lösung des Problems der obligatorischen Erteilung der devisenrechtlichen Genehmigungen für den Kapitalverkehr, nicht aber des Problems des Rechts auf die normale Verwendung der Guthaben in dem Land bezweckten, wenn diese auf Sperrkonten gehalten würden.

In dieser Beziehung sei insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Liste A der Anlage I der zweiten Richtlinie 63/21 des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages (ABl. 1963, S. 62) unter den bedingungslos zu liberalisierenden Geschäften „gestaffelte Transferzahlungen aus Sperrguthaben von Devisenausländern durch die Konteninhaber in besonderen Härtefällen" und „jährliche Transferzahlungen aus Sperrguthaben in andere Mitgliedstaaten durch Konteninhaber, die Devisenausländer sind," umfasse. Dies zeige, daß die Sperrkonten von allen Mitgliedstaaten aufzuheben seien. Jeder Staat, der der Gemeinschaft beitrete und in dem es zum Zeitpunkt des Beitritts derartige Konten gebe, ohne daß im Beitrittsvertrag eine Sonderregelung vorgesehen sei, übernehme entsprechende Verpflichtungen. Daraus folge, daß Artikel 52 der Beitrittsakte zum Ziel habe, die Lage der Griechischen Republik der der übrigen Mitgliedstaaten anzugleichen. Das wäre nicht der Fall, wenn die Griechische Republik lediglich verpflichtet wäre, die genannten Konten für das Inland freizugeben.

2. Die *griechische Regierung* erläutert zunächst die Bedeutung von Artikel 13 des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704/1939. Nach dieser Bestimmung gälten sämtliche Forderungen von im Ausland ansässigen Personen, die in Griechenland zu erfüllen seien und nicht auf einen freien Umtausch zurückgingen, als gesperrt; die Begleichung der einer solchen Forderung entsprechenden Schuld könne rechtmäßig nur durch Ein-

zahlung des Betrags der Forderung auf ein Sperrkonto erfolgen.

Somit seien zur Eröffnung eines Sperrkontos folgende Bedingungen zu erfüllen:

— Der ständige Aufenthaltsort des Inhabers (der auch griechischer Staatsangehörigkeit sein könne, da die Staatsangehörigkeit unerheblich sei) müsse außerhalb Griechenlands liegen.

— Seine Forderung gehe nicht auf einen freien Umtausch, nämlich auf nach Griechenland eingeführte Devisen zurück, die freiwillig in Drachmen umgetauscht worden seien (das heißt, ohne daß eine Verpflichtung zum Umtausch in Drachmen oder zur Eingliederung in das griechische Bankwesen bestehe). Das sei beispielsweise bei Guthaben der Fall, die aus dem Verkauf von in Griechenland belegenen Grundstücken stammten, bei Einkünften aus Vermögenswerten, die nicht mittels im freien Umtausch in Drachmen konvertierter Devisen erworben worden seien, bei Entschädigungen für die Enteignung von Grundstücken, bei Beträgen, die durch gerichtliche Entscheidung zugesprochen worden seien, bei Rückerstattungen nicht geschuldeter Steuern und bei Beträgen bezüglich ererbter Gegenstände, soweit diese Steuern oder diese Beträge nicht mittels im freien Umtausch in Drachmen konvertierter Devisen gezahlt oder erlangt worden seien.

Diese Aufgliederung zeige, daß das Hauptmerkmal für die Anwendung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen der ständige Aufenthaltsort des Betreffenden sei. Ferner ergebe sich daraus, daß Sperrkonten nach Maßgabe der obengenannten Bestimmung nur für Drachmen eröffnet würden, die nicht auf die Einfuhr von Devisen im freien Umtausch zurückgingen. Sei dagegen eine im Ausland ansässige Person Inhaber eines auf Drachmen lautenden Kontos, dessen Einlagen auf die Einfuhr von Devisen im freien Umtausch zurückgingen, so sei einerseits der Schuldner nicht verpflichtet und nicht berechtigt, Geld auf ein Sperrkonto einzuzahlen, um sich von seiner Schuld zu befreien, andererseits habe der Gläubiger das Recht, das Geld unmittelbar vom Schuldner zu vereinnahmen, auch ohne es bei einer Bank zu hinterlegen. Wenn er dies aber tue, werde der entsprechende auf Drachmen lautende Betrag nicht einem Sperrkonto gutgeschrieben; er könne vielmehr zum Zweck der Verwendung in Griechenland ohne vorherige Genehmigung der Bank von Griechenland frei abgehoben werden.

Somit gebe es in Griechenland für Personen, die sich nicht in Griechenland aufhielten, zwei Kategorien von Konten, nämlich die Sperrkonten und die nicht gesperrten Konten, wobei der einzige Unterschied in der Herkunft der eingezahlten Gelder liege: Die Konten, auf denen im freien Umtausch eingeführte Geldmittel gehalten würden, seien nicht gesperrt; die auf ein derartiges Konto eingezahlten Gelder dürften nur nicht ohne Genehmigung der Bank von Griechenland ausgeführt werden.

Hinsichtlich des Begriffs der „Sperrkonten" trägt die griechische Regierung vor, in Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmung sei auf das griechische Recht zurückzugreifen, im vorliegenden Fall auf Artikel 13 des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704/1939. Artikel 52 der Beitrittsakte ziele nämlich speziell auf die Aufhebung der „Sperrkonten" im Sinne dieser Bestimmung ab und betreffe nicht andere Guthaben, die zwar einem Ausfuhrverbot unterlägen, aber nicht gemäß dem Dringlichkeitsgesetz gesperrt seien. Daher sei Artikel 52 dahin auszulegen, daß er nur auf die schrittweise Abschaffung des Artikels 13 des Dringlichkeitsgesetzes in bezug auf die Deviseninländer der Gemeinschaft, nicht aber auf die Möglichkeit gerichtet sei, die freigegebenen

Guthaben ins Ausland zu transferieren. Diese Guthaben seien lediglich unter den Bedingungen transferierbar, die in den beiden Richtlinien zur Durchführung von Artikel 67 EWG-Vertrag vorgesehen seien, und zwar nach deren Umsetzung in nationales Recht.

Der entgegengesetzte Standpunkt der Kommission hätte zur Folge, daß die Griechische Republik hierdurch in eine im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten ungünstigeren Lage gebracht würde, da sie verpflichtet wäre, vom 1. Januar 1986 an die Ausfuhr von Kapitalbeträgen zuzulassen, die vom Dringlichkeitsgesetz erfaßt würden, nicht aber die Ausfuhr von Kapitalbeträgen aus den Geschäften, die gemäß den beiden Richtlinien über den Kapitalverkehr liberalisiert worden seien.

Die griechische Regierung weist darauf hin, daß sie bereits am 1. Januar 1981 entsprechend dem in Artikel 52 der Beitrittsakte aufgestellten Zeitplan damit begonnen habe, auf Antrag der Betroffenen und nach Überprüfung ihres ständigen Aufenthaltsorts die gesperrten Forderungen schrittweise freizugeben. Artikel 13 des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704/1939 sei gegenüber denjenigen, die nachwiesen, daß ihr ständiger Aufenthaltsort im Gemeinschaftsgebiet liege, vom 1. Januar 1986 an nicht mehr anwendbar.

IV — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

1. In Beantwortung einer Frage des Gerichtshofes hat die *Kommission* dargelegt, daß die Artikel 49 bis 53 der Beitrittsakte (Kapitel 2 Abschnitt I mit der Überschrift „Der Kapitalverkehr") Bestimmungen enthielten, die es der Griechischen Republik erlaubten, die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in Abweichung von den Bestimmungen der ersten und der zweiten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag bis spätestens zum 31. Dezember 1985 aufzuschieben. Gegenstand des Artikels 52 sei daher die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Vorschriften über Sperrguthaben während des am 31. Dezember 1985 endenden Übergangszeitraums anzuwenden seien.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die Verwendung von Barguthaben in einem Mitgliedstaat, die Deviseninländern anderer Mitgliedstaaten gehörten, hinsichtlich der laufenden Zahlungen in Artikel 106 EWG-Vertrag geregelt sei und hinsichtlich der Kapitaltransaktionen in den obengenannten Richtlinien, die darauf abzielten, die schrittweise Liberalisierung des Transfers (Repatriierung) aller Devisenausländern gehörenden Barguthaben sicherzustellen.

Die Auslegung, nach der Artikel 52 der Beitrittsakte bezwecke, den Transfer und die Verwendung der Sperrguthaben (Sperrkonten) für Kapitaltransaktionen zu liberalisieren, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts liberalisiert seien, werde durch sämtliche Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitt I, insbesondere durch Artikel 51 Absatz 2, bekräftigt, der die Rückführung des Liquidationserlöses aus Immobilienerwerb in Griechenland betreffe. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn es Gegenstand des Artikels 52 wäre, die Sperrguthaben (Sperrkonten) ausschließlich für ihre Verwendung in Griechenland freizugeben.

Daher sei die Kommission der Ansicht, daß die Freigabe der in Griechenland bestehenden Sperrkonten in Artikel 52 der Beitrittsakte geregelt sei, so daß es der Griechischen Republik vom 1. Januar 1986 an — genau wie den übrigen Mitgliedstaaten — nicht mehr erlaubt sei, Sperrkonten, die aus dem Liquidationserlös von Geschäften stammten, die in den Listen A, B und C der Richtlinien aufgeführt seien, beizubehalten oder neu zu schaffen.

2. In Beantwortung von Fragen des Gerichtshofes hat die *griechische Regierung* erklärt, daß die einzige Kategorie von Sperrkonten in Griechenland diejenige sei, die in Artikel 13 des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704/1939 in der durch Artikel 7 des Gesetzes Nr. 128/1975 geänderten Fassung geregelt werde. Die Anwendung der umstrittenen Vorschrift setze zum einen das Bestehen einer Forderung voraus, die nicht auf einen freien Umtausch zurückgehe (das heißt, ohne daß eine Pflicht zur Eingliederung in das griechische Bankwesen bestehe), zum anderen, daß der ständige Aufenthalt des Inhabers (unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit) sich im Ausland befinde. Hierbei werde zwischen Sperrkonten von Deviseninländern der Gemeinschaft und Sperrkonten von Deviseninländern von Drittländern nicht unterschieden.

Die griechische Regierung hat ferner darauf hingewiesen, daß mit Verwaltungsakt Nr. 692 der Bank von Griechenland vom 11. Februar 1986 die Sperrkonten von EWG-Deviseninländern unter devisenrechtlichen Gesichtspunkten nach dem Zeitplan des Artikels 52 der Beitrittsakte insoweit freigegeben worden seien, als es sich um Kapital mit persönlichem Charakter handele, das heißt um Kapital, das aus Schenkungen und Stiftungen jeder Art sowie aus Mitgiften und Erbschaften stamme. Außerdem sei durch Präsidialdekret Nr. 170 vom 19. Mai 1986 der Kapitalverkehr zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1985 zur Ermächtigung der Griechischen Republik, gemäß Artikel 108 Absatz 3 EWG-Vertrag gewisse Schutzmaßnahmen zu treffen, liberalisiert worden.

Infolgedessen seien die Bestimmungen des Dringlichkeitsgesetzes Nr. 1704/1939 gegenüber den Deviseninländern der Mitgliedstaaten der EWG zukünftig unter der Bedingung nicht mehr anwendbar, daß ihre Forderungen mit einem gemäß dem Gemeinschaftsrecht liberalisierten Kapitalverkehr zusammenhingen oder Kapital mit persönlichem Charakter beträfen.

U. Everling
Berichterstatter